## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

**Fachgebiet Anlagenrecht** 3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

Bearbeitung

Herndler Doris

KRW2-BA-2337/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at

www.noe.gv.at/datenschutz

+43 (2732) 9025

Durchwahl

Datum

30239

07.05.2024

Betrifft

Bezug

Strohmaier Julian Martin; 3542 Rastbach 34, Einbau einer KFZ- und Landmaschinenwerkstätte in ein Bestandsgebäude im Standort 3542 Rastbach, Grundstück Nr. 36/4, KG Rastbach; Betriebsanlagengenehmigung - vereinfachtes Verfahren

### KUNDMACHUNG

Herr Strohmaier Julian Martin, wh. in 3542 Rastbach 34, hat um gewerbebehördliche Genehmigung für den Einbau einer KFZ- und Landmaschinenwerkstätte in ein Bestandsgebäude im Standort 3542 Rastbach 34, Grundstück Nr. 36/4, KG Rastbach. angesucht.

#### Hinweise:

- 1. Die Projektunterlagen liegen bis 24. Mai 2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Krems zur Einsichtnahme auf.
- 2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.
- Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu. Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
- 4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

#### Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

#### Ergeht an:

- 1. Stadtgemeinde Gföhl, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl auch als Vertreterin des Öffentlichen Guts sowie mit dem Ersuchen,
  - je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.
- 2. Herr Julian Martin Strohmaier, Rastbach 34/2, 3542 Gföhl
- 3. Frau Gabriele Strohmaier, Rastbach 34/2, 3542 Gföhl
- 4. Herr Martin Strohmaier, Rastbach 34/2, 3542 Gföhl
- 5. Frau Petra Gruber, Rastbach 16, 3542 Gföhl
- 6. Herr Martin Alexander Gruber, Rastbach 16, 3542 Gföhl
- 7. Herr Tiefenbacher Rudolf, z.H. Sachwalter Christian Hagmann, Karl Gratz-Straße 4/3, 3386 Hafnerbach
- 8. Frau Brigitte Schiller, Rastbach 13/Wohnhaus, 3542 Gföhl
- 9. Herr Albert Schiller, Rastbach 13/Wohnhaus, 3542 Gföhl
- 10. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

# Für den Bezirkshauptmann Mag. Fraunbaum



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am 8.5.2024
Abgenommen am 25.5.2029